

Bundesbeschuß

betreffend

Verwendung inländischer landwirtschaftlicher Produkte für die Armee.

(Vom 20. Dezember 1902.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrates vom 12. Juni
1902,

beschließt:

Nachdem der Bundesrat sich bereit erklärt hat, bis auf weiteres, ohne allzu große Inanspruchnahme der Militärkredite, die Interessen der schweizerischen Landwirtschaft bei den Lieferungen zur Verpflegung der Armee namentlich durch folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- a. alljährliche Ankäufe von Inlandgetreide und dessen Verwertung zur Beschaffung von Brot für Schulen und Kurse.
Dabei soll ein vereinfachtes Verfahren zu gunsten des Produzenten und Verkäufers eingeführt, praktische Müller und Kenner des Artikels beigezogen werden und das Vermahlen des Getreides auf dem Submissionswege geschehen;
- b. Deckung des Bedarfs an Heu und Stroh aus Inlandware, soweit geeignete Qualitäten zu annehmbaren und nicht höhern als Mittelpreisen erhältlich sind;
- c. Deckung des Bedarfs an Wein aus Inlandware, soweit geeignete Qualitäten zu annehmbaren Preisen erhältlich sind;
- d. bei Abschluß von Verträgen über Lieferung von Fleischkonserven: Aufstellung der Vorschrift, daß das hierbei zu verwendende Fleisch von inländischen Schlachttieren herühre;

- e. Aufstellung der Vorschrift, daß für Fleischlieferungen an Schulen und Kurse, sowie Vorkurse von Truppenzusammenzügen, die Verwendung von inländischem Schlachtvieh, unter möglichster Berücksichtigung von gutem Kuhfleisch, die Regel bilden solle und Ausnahmen nur bei Vorhandensein bestimmter Gründe zulässig seien;
- f. Aufstellung der Vorschrift, daß für Lieferung von Schlachtvieh an die Feldschlächtereien, anlässlich der Truppenzusammenzüge, ausschließlich Inlandware verwendet werde, werden die Postulate 533, 534 und 557 als erledigt erklärt.

Immerhin wird der Bundesrat eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob nicht durch Ermöglichung einer zweckmäßigen Lagerung von inländischem Getreide durch Herstellung geeigneter Korn- oder Lagerhäuser der inländische Getreidebau noch weiter gefördert werden könnte.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 19. Dezember 1902.

Der Präsident: **Cd. Zschokke.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 20. Dezember 1902.

Der Präsident: **Hoffmann.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.
Bern, den 26. Dezember 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Zemp.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Bundesbeschluß betreffend Verwendung inländischer landwirtschaftlicher Produkte für die Armee. (Vom 20. Dezember 1902.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1902
Date	
Data	
Seite	979-980
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 392

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.